

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstr. 7
25.02.2015

10557 Berlin
loe - 35/14 -

VG 2 K 3.15

In der Verwaltungsstreitsache

Dr. Eisenhart von Loeper gegen Bundesrepublik

Deutschland

führe ich zur weiteren Klagbegründung Folgendes aus:

I.

Bisheriger Verlauf des Verfahrens

Der Kläger ist ehrenamtlich Mitglied und Sprecher im Aktionsbündnis gegen das Bahnprojekt „Stuttgart 21“. Es geht ihm um den vollständigen Zugang zu Informationen, welche im Zusammenhang mit Einflussnahmen stehen, die im Bundeskanzleramt auf das Zustandekommen eines Weiterbau - Beschlusses des Aufsichtsrates der Deutschen Bahn AG vom 5. März 2013 zu diesem Projekt erfolgt. Zum bisherigen Verfahren ist auszuführen:

1. Der Kläger hat sich - wie schon in der Klage ausgeführt und zusammenhängend hier nochmals erwähnt sei - am 23.07.2014 schriftlich an den Chef des Bundeskanzler-amts gewendet und den Zugang beantragt zu allen im Kanzleramt vorhandenen Informationen ab Ende November 2012, die den Themenkomplex der damals bevorstehenden Aufsichtsratssitzungen vom 12.12.2012 und vom 5.03.2013 sowie Stuttgart 21 betreffen. Insbesondere interessiere ihn die Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzung vom 5.03.2013, die Fragen der Fortführung von „Stuttgart 21“ trotz der von der Bahn eingestandenen Unwirtschaftlichkeit, der Alternativen hierzu einschließlich möglicher Ausstiegskosten sowie im Kanzleramt im Februar 2013 und Anfang März 2013 stattgefundene Besprechungen mit den Staatssekretären der Bundesregierung aus dem Finanz-, Wirtschafts- und Verkehrsressort, die dem Aufsichtsrat der DB AG angehören und Kontaktaufnahmen mit anderen Aufsichtsräten wegen deren Entscheidungen am 5. März 2013. Als Form des Zugangs im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 12 Abs.1 UIG bzw. Art. 3 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 1 URL wurde beantragt, die Dokumente vor Ort einzusehen, wobei Kopien mit eigenen technischen Mitteln angefertigt werden sollten.

Beweis: Schreiben vom 23.07.2014 (bereits vorgelegte Anlage K1)

2. Die Beklagte bestätigte zunächst am 30.07.2014 den Eingang des gestellten Antrags und traf sodann am 22.08.2014 die mit der Klage vorgelegte Entscheidung, dem Antrag teilweise stattzugeben, soweit nicht einzelne Informationen geschwärzt wurden. Der Informationszugang wurde durch Übersendung einfacher Kopien gewährt. Im Übrigen wurden die Anträge abgelehnt.

Die Teilschwärzungen betreffen fünf Dokumente des Bundeskanzleramts (Anlage K 2): (1) eine Vorlage an den Chef des Bundeskanzleramts vom 4.12.2012 zur Gesprächsvorbereitung mit dem Vorstandsvorsitzenden der DB AG Dr. Grube und Vorstand Dr. Kefer am 10.12.2012,

(2) eine zweite Vorlage an den Chef des Kanzleramts vom 9.01.2013 zur Gesprächsvorbereitung mit Staatssekretär Odenwald am 14.01.2013 zum Thema Stuttgart 21, (3) eine Vorlage an die Bundeskanzlerin vom 30.01.2013 zur Vorbereitung eines Gesprächs mit Ministerpräsident Kretschmann am 1.02.2013,

(4) eine weitere Vorlage an die Bundeskanzlerin vom 5.02.2013 zum Thema Entwicklung beim Projekt Stuttgart 21 und

(5) eine dritte Vorlage an die Bundeskanzlerin vom 22.02.2013 zum Sachstand und zur aktuellen Entwicklung beim Projekt Stuttgart 21 mit auffallend umfangreichen, auch ganzseitigen Schwärzungen.

Insgesamt machte die Beklagte geltend, im Umfang der vorgenommenen Schwärzungen stünden dem Informationszugang zu den oben aufgeführten Dokumenten Versagungsgründe nach UIG bzw. IFG und, sollten Schutzlücken verbleiben, der Versagungsgrund des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung entgegen.

Die Beklagte nennt § 3 Abs. 1 UIG und § 1 Abs. 1 IFG als Anspruchsgrundlage, die jedermann gegenüber den informationspflichtigen Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen bzw. zu amtlichen Informationen nur eröffnen, wenn und soweit kein in §§ 8 und 9 UIG bzw. §§ 3 ff. IFG normierter Ausnahmegrund greife.

Im Einzelnen anerkennt die Beklagte, dass die Dokumente, welche die Durchführung und Finanzierung des Bahnprojekts Stuttgart-Ulm betreffen, Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG enthalten. Sie führt weiter aus:

- a) Ihre teilweise durchgeführten Schwärzungen und damit die Versagung der verlangten vollständigen Informationen werde in erster Linie auf § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG, hilfsweise auf §§ 3 Nr. 3b und 4 Abs. 1 IFG gestützt.

Die Informationsversagung wird damit begründet, bei den Dokumenten handle es sich um Vermerke und Vorlagen des Bundeskanzleramts zur Unterrichtung der Hausleitung über aktuelle Entwicklungen beim Projekt Stuttgart 21 und zur Neubaustrecke(NBS) Wendlingen-Ulm sowie zur Vorbereitung von Gesprächen zu dieser Thematik. Die Planung und bauliche Umsetzung dieser Großvorhaben werde sich über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahrzehnten erstrecken, wobei der Sicherung der Finanzierung über den gesamten Planungs- und Umsetzungszeitraum eine zentrale Bedeutung zukomme. Das Projekt Stuttgart 21 habe in den vergangenen Jahren erhebliche Aufmerksamkeit und eine bundespolitische

Bedeutung erlangt. Hierzu habe es viele Gespräche in unterschiedlichen Zusammensetzungen und Formaten gegeben.

Aus den geschwärzten Passagen ließen sich Rückschlüsse auf Beratungsabläufe innerhalb des Bundeskanzleramtes ziehen, die sich in einem „geschützten Raum“ unvoreingenommen und frei von äußeren Einflüssen vollziehen sollten. Sie erlaubten einen Einblick in die internen Abläufe der politischen Abstimmung der jeweiligen Projekte. Die geschwärzten Passagen stünden zudem in unmittelbarem Zusammenhang mit der gubernativen Willensbildung in politisch sensiblen Sachverhalten, die noch nicht abgeschlossen seien.

Die Beklagte beruft sich insoweit darauf, die Offenlegung der Bewertung bzw. Gewichtung der noch nicht abgeschlossenen Vorhaben und die Dokumentation der unterschiedlichen Finanzierungserwägungen würde zukünftige Beratungen und Verhandlungen über diese Projekte erheblich erschweren können. Die geschwärzten Passagen ließen Gesprächsziele, Verhandlungsstrategien und Reaktionsmöglichkeiten der Bundesregierung erkennen und erlaubten auf diese Weise Einblick in Interna der politischen Abstimmung, deren Auswertung Gesprächspartnern der Bundesregierung bei künftigen Verhandlungen Vorteile verschaffen und die Verhandlungsführung der Bundesregierung schwächen könnte.

- b) Die Beklagte wendet in zweiter Linie für die vorgenommenen Schwärzungen den Versagungsgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG ein, weil es um interne Mitteilungen informationspflichtiger Stellen gehe, an deren Bekanntgabe das öffentliche Interesse nicht überwiege. Die Vorschrift diene der Effektivität der Arbeitsabläufe. Die Vorlagen würden ihrem Zweck gemäß rein interner Vorbereitung und Unterrichtung dienen und daher regelmäßig nicht das Bundeskanzleramt verlassen. Auch würden bei einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe und dem Schutz der Vertraulichkeit interner Mitteilungen und Beratungen sowie der Sicherung interner Arbeitsabläufe die Interessen am Fortbestand der Vertraulichkeit überwiegen.
 - c) Schließlich stehe, sollten Schutzlücken verbleiben, dem vollständigen Zugang zu den Dokumenten der ungeschriebene Versagungsgrund des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung entgegen.
3. Der Kläger hat gegen die vorbezeichnete Entscheidung der Beklagten mit Schriftsatz vom 1.09.2014 Widerspruch eingelegt und diesen zugleich begründet (Anlage K 3). Insoweit, als die Zugänge zu vollständiger Information mit der Klage wegen der Schwärzungen der fünf oben genannten Dokumente weiter verfolgt werden, wurde zur Begründung ausgeführt:
- a) Das zentrale öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Information der teilweise geschwärzten Vorgaben an den Chef des Bundeskanzleramts und die Bundeskanzlerin werde durch den Vorgang untermauert, der die eindringliche Einflussnahme des Chefs des Bundeskanzleramts und der Bundeskanzlerin auf die drei Staatssekretäre der Bundesregierung im Aufsichtsrat der DB AG für den Weiterbau-Beschluss zu Stuttgart 21 vom 5.03.2013 erkennbar mache: So werde auf Seite 2 der Vorgabe an die Bundeskanzlerin vom 5.02.2013 eingeräumt, es sei „*ein Katalog mit 130 Fragen auch zu einem möglichen Projektabbruch, daraus resultierenden Folgen und Kosten sowie möglichen Projektalternativen*“ entwickelt

worden“. Die Antworten der DB AG seien in zwei getrennten Workshops mit den Arbeitnehmervetretern im AR am 30.01. sowie mit den Vertretern der Anteilseigner (u.a. St Ressorts) am heutigen 5.02. erörtert worden. Auf Seite 3 heißt es weiter, die betroffenen Ressorts wollten sich nach dem Workshop auf Leitungsebene weiter verständigen. Die vorgelegten Akten würden damit die Bedeutung des Vorgangs für die Bundeskanzlerin und das Kanzleramt bestätigen. Dem würden übereinstimmende Medienberichte entsprechen, wonach es um den 20. Februar 2013 im Kanzleramt mit den drei Staatssekretären aus dem Verkehrs-, Finanz- und Wirtschaftsressort, die zugleich Aufsichtsräte der DB AG sind, eine Besprechung gegeben habe, von der etwa DIE ZEIT am 28.02.2013 auf einer Sonderseite (Titel „Bahnhof der Eitelkeiten“) berichtet:

„... Vergangene Woche waren die drei Staatssekretäre, die die Bundesregierung im Aufsichtsrat der Deutschen Bahn vertreten, zu Kanzleramtschef Ronald Pofalla zitiert. Man beriet sich. Man redete über die politischen Folgen eines Ausstiegs aus Stuttgart 21. Kurz darauf ging die Meldung über den Ticker: „Bahn darf Stuttgart 21 trotz Mehrkosten weiterbauen.“ Vergessen war das interne Dossier aus dem Verkehrsministerium, das zuvor tagelang kursiert war und den Eindruck erweckt hatte, der Bund distanzieren sich von dem Milliardenprojekt ... Doch am Donnerstag war Schluss mit der Debatte. Die Staatssekretäre waren wieder auf Linie.“

- b) Mit dem Widerspruch gegen die Informationsversagung wurde ferner gerügt, dass deren Gründe nicht detailliert nachvollziehbar seien. Denn die These, die geschwärzten Passagen erlaubten Einblicke in interne Abläufe der politischen Abstimmung, sei ebenso pauschal wie unzureichend, ebenso wie die bloße Behauptung, hier gehe es um „gubernative Willensbildung in politisch sensiblen Sachverhalten, die noch nicht abgeschlossen sind“. Kritisiert wird auch der Einwand, es gehe um zwei Jahrzehnte der Umsetzung von Großvorhaben, denn damit wäre die mit dem UIG und dem IFG legalisierte demokratische Kontrolle von Missständen bei Großvorhaben jahrzehntelang ausgeschaltet.
- c) Soweit das Kanzleramt sämtliche Schwärzungen vorsorglich durch das Argument verteidigt, hier sei der „Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung“ betroffen, der nicht antastbar sei, wird dem entgegengehalten:
 - aa) Die Sache um den öffentlich zu Stuttgart 21 hart umkämpften Weiterbau-Beschluss des Aufsichtsrats der DB AG vom 5.03.2013 sei abgeschlossen. Die gegenteilige These einer theoretischen Möglichkeit, dass ähnliche Konflikte im Laufe von zwei Jahrzehnten erneut auftreten könnten, würde die gesetzliche Kontrollfunktion zur Farce entwerten.
 - bb) Nach Nr. 112 der „Hinweise für die Verwaltung von Bundesbeteiligungen“ gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 24.09.2001 seien die Vertreter des Bundes in Aktiengesellschaften verpflichtet, nur deren Weisungen Folge zu leisten. Wenn der Chef des Bundeskanzleramts oder die Bundeskanzlerin daraus gleichwohl eine „gubernative Entscheidung“ mache, sei das nicht legal.

- cc) Gestützt werde das Informationsbegehren sowohl durch das Urteil des BVerwG (7 C 4/11, Rn 35) vom 3.11.2011 wie durch das Urteil des VG Berlin (2 K 46.11 - Rn 30-36) vom 9.06.2011, wonach Regierungsentscheidungen - wie bei parlamentarischen Untersuchungsausschüssen - umso schutzwürdiger sein sollen, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen, umgekehrt aber den Informationsinteressen „*besonders hohes Gewicht zukommt, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb der Regierung geht*“ (VG Berlin aaO Rn 36, BVerfG 110, 199, 222).
- dd) Der Rechtsverstoß der Beklagten wird darauf gestützt, dass die DB AG und ihr Aufsichtsrat verpflichtet waren, ihre Entscheidungen über die Frage des Weiterbaus von Stuttgart 21 ausschließlich am Unternehmenswohl der AG zu orientieren (vgl. BGHZ 135, 244, 253 f.), so dass die von Aufsichtsräten unterlassene Überwachung und Wahrnehmung dieser Vermögensinteressen sogar den Vorwurf des Straftatbestands der Untreue begründen könnte (vgl. Mannesmann-Urteil des BGHSt 50, 343 f. Rn 13). Die Beklagte wurde daran erinnert, dass das Regierungsverhalten sich dank des Grundgesetzes (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) nicht im rechtsfreien, rechtswidrigen oder gar strafbaren Raum bewegen dürfe. Dem Chef des Kanzleramts sei es - selbst wenn es die Kanzlerin und die Regierungskoalition so gewollt hätten - nicht erlaubt gewesen, Vorgaben an den Aufsichtsrat und an die dort besonders wichtigen drei Staatssekretäre im Aufsichtsrat der DG AG zu machen, wie sie sich dort zu verhalten hätten. Ob Stuttgart 21 trotz der seit dem 12.12.2012 eingestandenen Unwirtschaftlichkeit weitergebaut werde, gehöre auch nicht zum „Kernbereich gubernativer Eigenverantwortung“, weil die Bundesregierung nicht die entscheidungsbefugte Aktiengesellschaft sei. Schon der bisher vorliegende Inhalt der Vermerke des Kanzleramts bestätige, dass es bei der darin beschriebenen „politischen Bedeutung“ gerade nicht um die Realisierung der aktienrechtlichen Maßstäbe zu Gunsten des Unternehmenswohls gegangen sei.
4. Die Beklagte hat schließlich den vom Kläger eingelegten Widerspruch durch den Widerspruchsbescheid vom 1.12.2014 zurückgewiesen (Anlage K 4). Sie hat im Hinblick auf den weiter verfolgten Gegenstand der Klage unter Ziffer 2 im Wesentlichen geltend gemacht:
- a) Der Ausgangsbescheid erläutere entgegen dem diesseitigen Vortrag ausführlich, dass die geschwärzten Passagen der Vermerke Gesprächsziele, Verhandlungsstrategien und Reaktionsmöglichkeiten der Bundesregierung erkennen ließen, deren Bekanntgabe für Gesprächspartner der Bundesregierung künftig Vorteile verschaffen und die Verhandlungsführung der Bundesregierung schwächen könnten.
 - b) Der Rückgriff auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung wird von der Beklagten deshalb besonders hervorgehoben, weil der verfassungsunmittelbare Schutz der Regierungstätigkeit geeignet sei, sich gegenüber einfachgesetzlichen Auskunftsansprüchen Dritter durchzusetzen.

- c) Auch bleibt die Beklagte dabei, der „Weiterbau-Beschluss“ der DB AG vom 5.03.2013 sei kein abgeschlossener Vorgang, denn die Planung, bauliche Umsetzung und Sicherung der Finanzierung der Großvorhaben Stuttgart 21 und der Neubaustrecke Wendlingen-Ulm werde noch mehr als zwei Jahrzehnte andauern.
- d) Die Beklagte wehrt sich schließlich dagegen, der Chef des Bundeskanzleramts habe außerhalb seiner Zuständigkeit Einfluss auf die Beratungen des Aufsichtsrats genommen. Man habe lediglich die Hausleitung informiert und Gespräche vorbereitet, die „Bestandteil der politischen Willensbildung der Bundesregierung im Sinne der Kernbereichslehre waren“. Dazu hätten die geschwärzten Passagen beigetragen. Ergänzend bezieht sich die Beklagte auf ihre Antwort vom 25.04.2014 (Bundestagsdrucksache 18/1241) auf die Kleine Anfrage vom 3.04.2014 (BT-Drs 18/1139), die betont, dass sie lediglich ihre Verantwortung als Anteilseigner der DB AG wahrgenommen habe und mit der sie anerkennt, die Aufsichtsratsmandate bei einer AG seien immer persönliche Mandate, die Vertreter des Bundes in den Aufsichtsräten würden keinen Weisungen unterliegen.

II.

Ergänzung des Sachverhalts

Nachfolgend ist der Sachverhalt zu erläutern, der das Informationsbegehren hervorgerufen hat. Denn zentrale Fragen der Anwendung der gesetzlichen Tatbestände, die eine Versagung des Informationszugangs begründen können, lassen sich nur angemessen beantworten, wenn die Zusammenhänge bekannt sind, die für die Frage der Aufsichtsratsentscheidung der Deutschen Bahn AG am 12.12.2012 und am 5.03.2013 bedeutsam waren.

1. Am 2. 04. 2009 kam der Finanzierungsvertrag (FinVe) zum Bahnprojekt Stuttgart 21 zustande. Vertragspartner waren das Land Baden - Württemberg, die Landeshaupt-stadt Stuttgart, der Verband Region Stuttgart, die Flughafen Stuttgart GmbH, drei „Eisenbahninfrastrukturunternehmen“ (EIU = DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH) und die Deutsche Bahn AG. Die Beklagte war daran also nicht direkt, sondern nur als Anteilseigner der DB AG beteiligt. Mit dem Projekt S 21 geht es laut § 1 Absatz 1 des Vertrags um die Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart, bei welcher der Kopfbahnhof durch einen tiefliegenden Durchgangsbahnhof ersetzt und an die Bestandsstrecken angeschlossen werden soll. In der Vorbemerkung nach § 2 (2) FinVe betonen die DB AG und die EIU bereits, dass aus der Realisierung des Projekts „keine unkalkulierbaren Risiken entstehen und dass die Wirtschaftlichkeit dargestellt ist“. Das Projekt sollte hiernach auch „qualifiziert abgeschlossen“, also beendet werden bei einer bis 31.12.2009 erkennbaren ungesicherten Finanzierung.

Beweis: Finanzierungsvertrag als Anlage K 5

Die Gesamtkosten des Projekts, dessen verantwortliche Träger der Planung und der Ausführung die EIU sind (§ 4), wurden mit 3,076,0 Mio. € beziffert, verbunden mit genau begrenzten Zuschusszahlungen einzelner Projektpartner der DB AG und der EIU. Vorsorglich wurde ein Risikopuffer von 1.450 Mio.

Euro für unwahrscheinliche Mehrkosten einkalkuliert, die zwischen den Partnern aufgeteilt wurden (§ 8). Jenseits der Kostenobergrenze von 4,526 Milliarden € wurde in § 8 (4) lediglich festgelegt, dass die EIU und das Land „Gespräche aufnehmen“ (sog. Sprechklausel).

2. Der noch amtierende Vorstandsvorsitzende der DB AG Dr. Rüdiger Grube hat am 1.05.2009 sein Amt angetreten. Er hat in den Folgemonaten durch die ihm unterstellte DB Projektbau unter der Leitung von Dipl.-Ing. Hany Azer eine sorgfältige Aktualisierung des Preisstandes der Kosten vornehmen lassen, die auf 4,979,7 Milliarden € Gesamtkosten kam und damit die vereinbarte Kostenobergrenze beträchtlich überschritt. Wäre dies wahrheitsgemäß öffentlich kommuniziert worden, hätte man allerdings noch vor dem Jahresende 2009 das - politisch unerwünschte - Projektende riskiert, weil genau dies - wie dargestellt - in § 2 (2) FinVe so eingeplant war. Der Vorstand der DB AG hat deshalb umgehend eine Neuberechnung der Kosten mit „Einsparpotentialen“ von 891 Mio. € ermitteln lassen, die sich aus 598 Mio. € aufgrund einer bloßen „Markt- und Vergabeanalyse“ und weiteren 291 Mio. € „Chancen aus Optimierung der Bauwerke“, und zwar „ohne vertiefte Planung“ zusammensetzten. So kam eine - lange Zeit verschwiegene - „Schönrechnung“ der Projektkosten von 4,088 Milliarden € zustande.

Beweis: Vorlage des DB - Dokuments „Aktueller Sachstand Stuttgart 21“ vom 10.12.2009 - vor allem Seite 5 - an den Aufsichtsrat der DB AG, Anlage K 6 siehe auch den zusammenfassenden Bericht „Unangenehme Fragen an Technikvorstand Kefer“ der Stuttgarter Zeitung vom 8.12.2012, Anlage K 7

In diesem Bahndokument heißt es auf Seite 6, Ziffer 3, eine ausgeglichene Wirtschaftlichkeit sei „bis zu einem Gesamtwertumfang von maximal 4.769 Mio. EUR gegeben“, wie auch im vorerwähnten Zeitungsbericht zitiert wird.

3. Anlässlich der Aufsichtsratssitzung vom 12.12.2012 hat der Vorstand der DB AG aufgrund von Berechnungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC eine unge-deckte Kostenüberschreitung beim Projekt Stuttgart 21 in Höhe von 2,3 Milliarden Euro festgestellt, das waren etwa 50 % mehr als die einkalkulierte Kostenobergrenze. Davon sollen nach Auffassung des Bahnvorstands 1,1 Milliarden Euro - da selbst verschuldet - aus Eigenmitteln aufgestockt werden, die sich zusammensetzen aus 610 Mio. Euro „notwendige, aber nicht budgetierte Leistungen“ sowie 450 Mio. Euro „nicht realisierbare Planansätze (Einsparpotentiale)“.

Beweis: Vermerk der Beklagten vom 1.02. und 5.02.2013 (Anlage K 2), Auszug aus Bahndokument an den Aufsichtsrat (S. 17), Anlage K 8 und Bundestags-Drucksache 18/1241 vom 25.04.2014, Anlage K 9

Die DB AG hat damit die oben zitierte „Schönrechnung“ mit imaginären Einspar- potentialen von 891 Mio. Euro nachträglich gerade insoweit korrigieren müssen.

Der Aufsichtsrat der DB AG, dem drei Staatssekretäre der Bundesregierung aus dem Verkehrsressort-, dem Wirtschafts- und dem Finanzressort angehören, hat entgegen sonstiger Übung den Wunsch des DB-Vorstands auf billigende Kenntnisnahme der dramatisch veränderten Kostensituation in der Sitzung vom 12.12.2012 nicht sogleich „durchgewunken“, sondern noch im

Dezember 2012 130 kritische Fragen erarbeitet und an die Konzernspitze gerichtet, wie von der Beklagten im Vermerk vom 5.02.2013 an die Bundeskanzlerin eingeräumt (siehe oben S. 4, Ziffer 3 a). Am 30.01. und 5.02. 2013 kam es sodann, wie der zitierte Vermerk bestätigt, zu gesonderten Workshops mit den Arbeitnehmersvertretern und den Vertretern der Anteilseigner, denen die erstrebte Verständigung auf der Leitungsebene der Ressorts folgen sollte. In dieser Phase wurde ein Dossier aus dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) für die Staatssekretäre vom 5.02.2013 öffentlich, aus dem die Notwendigkeit hervorging, sehr ernsthaft den Ausstieg aus dem Projekt S 21 zu prüfen. Das Ministerium fürchtet nach dem Dossier weitere Kostenrisiken, fordert eine neue Wirtschaftlichkeitsrechnung und betont, dass die Eigenkapitalverzinsung negativ werde und daher der Weiterbetrieb des bestehenden Kopfbahnhofs als Alternative zur Weiterführung von Stuttgart 21 ernsthaft geprüft werden müsse. Die Fachleute des Ministeriums verweisen zudem auf Seite 9 wegen sog. interner (selbst verschuldeter) Kosten des Projekts ausdrücklich auf die gerichtlich anerkannte Vorstandshaftung des Unternehmens. Die Forderung nach dem Ausstieg aus Stuttgart 21 nahm damit immer deutlichere Formen an.

Beweis: Stuttgarter Zeitung vom 5.02.2013, Seite 17, „Beim Bund mehren sich die Zweifel an Stuttgart 21“ laut Anlage K 10, dradio.de vom 5.02.2013 „Ramsauers alte Hüte“ (K 11), SWR Druckversion vom 6.02.2013 „Abrißbirne, einsatzfertig“ Anl. K 11, Frankfurter Rundschau vom 5.02.2013 „Stuttgart 21: Zieht der Bund die Reißleine?“ lt. K 12 sowie Dossier des BMVBS vom 5.02.2013, Anlage K 13

4. Das Aktionsbündnis gegen Stuttgart 21 hatte zudem, vom Kläger als dessen Sprecher vertreten, am 30.11.2012 sämtlichen zwanzig Aufsichtsräten der DB AG eindringlich anhand von Fakten untermauert, dass das Projekt Stuttgart 21 an einer Fülle von tiefgreifenden Finanzierungs- Funktions- und Rechtsmängeln kranke, die nach Lage der Dinge nicht behebbar erschienen und die einen Ausstieg aus dem Projekt erfordern würden. Zur Faktenlage wurde den Aufsichtsräten erläutert, (1) der Projektbau widerspreche wegen zweier ungenehmigter Planfeststellungsabschnitte einem eigenen Grundsatzbeschluss, (2) Stuttgart 21 werde mit nur noch acht Gleisen die Kapazität des Bahnhofs um 30 % vermindern, (3) es fehle ein funktions- und genehmigungsfähiger Brandschutz, (4) die Mischfinanzierung sei nach Art. 104 a GG verfassungswidrig, (5) der Kostenrahmen werde massiv gesprengt werden, (6) es fehle weiter an der nach AEG erforderlichen Entwidmung des bisher allein für Bahnzwecke genutzten Gleisvorfeldes. Das Bündnis hat auch die Rechtsgrundlagen der §§ 116, 93 Abs. 1 AktG und einschlägige Gerichtsentscheidungen zitiert, wonach sich der Aufsichtsrat ausschließlich am Unternehmenswohl zu orientieren habe.

Beweis: Schreiben des Aktionsbündnisses vom 30.11.2012, Anlage K 14

Den Aufsichtsräten einschließlich der drei Staatssekretäre der Bundesregierung war damit die rechtliche Brisanz der von ihnen zu treffenden Entscheidung bekannt. Mit den weiteren Schreiben vom 7.01.2013 und vom 28.02.2013 hat das Aktionsbündnis die jeweils aktuell bekannte Lage aufgegriffen und herausgearbeitet, dass die gesetzliche Kontrollaufgabe der

Aufsichtsräte den Beschluss zum Weiterbau von Stuttgart 21 aufgrund aller vorliegender Fakten keinesfalls zulasse.

Beweis: Schreiben vom 7.01.2013 und vom 28.02.2013, Anlagen K 15 und K 16

5. Etwa Mitte Februar 2013 haben führende Kreise der Bundesregierung - wohl auch in Reaktion auf das öffentlich stark beachtete Dossier aus dem BMVBS - eine Strategie entworfen, die erkennbar alles daran setzte, eine Ausstiegsdebatte zu Stuttgart 21 zumindest vor der Bundestagswahl vom 22.09.2013 unbedingt zu vermeiden und den Aufsichtsrat der DB AG zu einem Weiterbau von Stuttgart 21 zu bestimmen. So kam es zu der unmissverständlichen Meldung: „Kanzlerin dringt auf Weiterbau“.

Beweis: Stuttgarter Zeitung vom 18.02.2013, Anlage K 17

Auf gleicher Linie gab es Äußerungen des damaligen Bundesverkehrsministers Peter Ramsauer (vgl. Deutschlandradio Kultur), von Unionsfraktionschef Volker Kauder (OTZ.de) sowie von Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble am 23.02.2013 in der Stuttgarter Zeitung, jeweils mit dem politischen Machtwort „Stuttgart 21 wird gebaut“. In Wahrheit stand aber die Entscheidung des Aufsichtsrats noch bevor, weshalb sich das Aktionsbündnis mit Schreiben vom 26.02.2013 gegenüber dem Bundesfinanzminister entschieden gegen den aus seiner Sicht aktienrechtlich unzulässigen Übergriff verwahrte.

Beweis: Vorlage Deutschlandradio Kultur (Bericht vom 5.03.2013) (K 18), OTZ.de vom 9.02.2013 (K 19), StZ vom 23.02.2013 (K 20) und zitiertes Schreiben des Aktionsbündnisses vom 26.02.2013 (K 21)

Auch die Nachrichtenagentur Reuters berichtete am 21.02.2013: „Bahn darf Stuttgart 21 trotz der Mehrkosten bauen“. Ein Regierungsvertreter habe bestätigt, „die Bundesvertreter im Aufsichtsrat hätten sich auf diese Linie verständigt. Auf eine Weiterbau - Entscheidung noch vor Beginn der heißen Phase des Bundestagswahl-kampfs hatte das Kanzleramt eingewirkt.“

Beweis: Bericht Reuters vom 21.02.2013 (K 22) sowie Deutschlandfunk vom 9.03.2013 (K 23)

Eindringlich berichtete das Wochenmagazin DIE ZEIT am 28.02.2013: „*Alle wissen, dass Stuttgart 21 in einem Desaster enden wird. Doch wird der neue Bahnhof trotzdem gebaut, weil er längst ein Symbol der Macht ist.... Es geht um Merkel und Grube, um Ehre und Eitelkeiten, um das Image des Landes und darum, einen Krach mitten im Wahljahr zu vermeiden....*“ (Fortführung siehe oben Seite 4, Ziffer 3 a)).

Beweis: Bericht DIE ZEIT vom 28.02.2013 (K 24)

Sehr genau informiert ferner die Wirtschaftswoche Nr. 12 vom 18.03.2013, Seite 14 von dramatischen Szenen der Einflussnahme auf die Entscheidung der Aufsichtsräte der DB AG unter dem Titel „Anruf beim Minister“:

„... Sollte das Projekt in einem finanziellen Fiasko enden, steht zumindest fest, wer den Weiterbau trotz schon jetzt zwei Milliarden Euro Mehrkosten

durchdrückte: die Bundesregierung, allen voran Wirtschaftsminister Philipp Rösler (FDP). Das beweist der teilweise dramatische Verlauf einer Besprechung, zu der sich ausgewählte Bahn-Aufsichtsräte vor der entscheidenden Sitzung des gesamten Aufsichtsrats zu Stuttgart 21 am 5. März trafen. Zu der kleinen Unterredung hatte Aufsichtsratschef Utz-Hellmuth Felcht die sieben Kontrolleure des Staatskonzerns eingeladen, die die Bundesregierung neben ihren drei Staatssekretären aus dem Verkehrs-, Finanz- und Wirtschaftsministerium in das Kontrollgremium entsendet. Teilnehmer des Zirkels waren unter anderem Ex-RWE-Chef Jürgen Großmann, Ex-E.ON-Personalvorstand Christoph Dänzer-Vanotti sowie FDP-Generalsekretär Patrick Döring.

Felcht ging es darum, Einvernehmen über das Abstimmungsverhalten der Eigentümervertreter in der anschließenden Sitzung des Aufsichtsrats herzustellen. Denn er habe erfahren, dass nur der Staatssekretär von Verkehrsminister Peter Ramsauer (CSU), Michael Odenwald, dem Weiterbau von Stuttgart 21 zustimmen wolle. Finanzstaatssekretär Hans Bernhard Beus sowie dessen Wirtschaftskollege Bernhard Heitzer dagegen nicht. Ohne deren Ja-Stimmen, fand Felcht, sollten auch die anderen Eigentümervertreter den Weiterbau verweigern.

Die Folgen waren den Anwesenden sofort klar: Stuttgart 21 würde zu einem unkalkulierbaren Thema im beginnenden Bundestagswahlkampf. In der Runde brach Hektik aus. FDP-Generalsekretär Döring rief seinen Parteifreund, Wirtschaftsminister Rösler, an und meldete sich mit der frohen Botschaft zurück: „Herr Rösler hat das geregelt.“ Im Klartext: Wirtschaftsstaatssekretär Heitzer werde den Weiterbau nun doch absegnen. Nun blieb noch offen, ob auch Finanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) seinen Staatssekretär Beus auf Linie gebracht hatte. Aber diese Frage stellte sich wenig später überraschenderweise gar nicht mehr. Denn Beus, hieß es kurz nach Beginn der Aufsichtsratssitzung, falle wegen gesundheitlicher Probleme bei der Abstimmung aus.

Am Ende nickte die Eigentümerseite den Weiterbau von Stuttgart 21 mit einer einzigen Enthaltung ab. Die kam von Ex-E.ON-Manager Dänzer-Vanotti. Von den Arbeitnehmern stimmte nur der Vertreter der Lokführergewerkschaft dagegen.“

Beweis: Wirtschaftswoche vom 18.03.2013, Seite 14 „Anruf beim Minister“ (K 25)

Aus diesen Berichten geht hervor, dass der politische Einfluss auf die am 5.03.2013 vom Aufsichtsrat der DB AG getroffene Entscheidung für den Weiterbau von S 21 außerordentlich stark war.

6. Auf Antrag des Vorstands der DB AG hat dessen Aufsichtsrat am 5.03.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

(1) Der Aufsichtsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Vorstand mit Schreiben vom 15. Februar 2013 vertragliche Ansprüche zur Finanzierung aller Mehrkosten oberhalb des Finanzierungsrahmens von 4.526 Mio. Euro gegenüber den Projektpartnern auf der Grundlage der sog. Sprechklausel

der Finanzierungsvereinbarung geltend gemacht hat und auf dieser Grundlage mit den Projektpartnern verhandelt.

(2)

(3) *Der Aufsichtsrat stimmt einer Erhöhung des Finanzrahmens von 4.526 Mio. EUR um 2.000 EUR auf 6.526 Mio. EUR zu, der zur Abdeckung aller heute bekannten Risiken notwendig werden könnte.*

(4)“

Beweis: Ausfertigung des Beschlusses vom 5.03.2013 als Anlage K 26

Die DB AG hat sich in der Folgezeit mit ihren Projektpartnern nicht auf eine Anpassung des Finanzierungsvertrags zur Absicherung der bekannten und noch unbekannten Mehrkosten von Stuttgart 21 verständigen können.

7. In einer Antwort der Bundesregierung vom 25.04.2014 auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE heißt es unter Ziffer 1 wörtlich:

„Bei Stuttgart 21 handelt es sich nicht um ein Projekt des Bedarfsplans für die Schienenwege des Bundes, sondern um ein eigenwirtschaftliches Projekt der Deutschen Bahn AB (DB AG). Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind Vorhabenträger und Bauherr. Das Land Baden-Württemberg, die Stadt Stuttgart, der Verband Region Stuttgart und die Flughafen Stuttgart GmbH beteiligen sich als Aufgabenträger an der Finanzierung.

Der Bund übernimmt mit einem Festbetrag i.H.v. 563,8 Mio. Euro für das Projekt Stuttgart 21 den Anteil, der für die Einbindung der Neubaustrecke /NBS) Wendlingen-Ulm in den Knoten Stuttgart auch ohne Verwirklichung von Stuttgart 21 erforderlich gewesen wäre. Die NBS Wendlingen-Ulm ist Bestandteil des im Vordringlichen Bedarf eingeordneten Bedarfsplanvorhabens ABS/NBS Stuttgart-Ulm-Augsburg.“

Beweis: Deutscher Bundestag Drs. 18/ 1241 vom 25.04.2014 - bereits oben zitiert - als Anlage K 9

In Ziffer 11 dieser Urkunde bekräftigt die Bundesregierung, dass sie über den genannten Festbetrag hinaus keine Kostensteigerungen übernehmen werde. Und auf Seite 9 der genannten Bundestags-Drucksache versichert sie:

„Die Aufsichtsratsmandate bei einer Aktiengesellschaft sind immer persönliche Mandate. Der Bund bewertet nicht die Entscheidungen des Aufsichtsrats.“

III.

Weitere rechtliche Begründung

Zur weiteren Klagbegründung ist auszuführen:

1. Die Beklagte hält dem diesseitigen Begehren in erster Linie entgegen, es würde der Ausnahmetatbestand der Informationsversagung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG eingreifen.

- a) Die Beklagte beruft sich konkret darauf, die Planung und bauliche Umsetzung des Großvorhabens Stuttgart 21 sowie die Sicherung seiner Finanzierung werde sich über einen Zeitraum von über zwei Jahrzehnten erstrecken. Auch habe das Projekt eine große bundespolitische Bedeutung erlangt. Wäre dieser Einwand berechtigt, würden gerade Großvorhaben mit jahrzehnte-langer Planung, Finanzierung und Umsetzung dem demokratischen Informationsinteresse der Bürger für ungewöhnlich lange Zeit entzogen. Das widerspräche aber zentral dem weit zu verstehenden Gesetzeszweck. So ist auch nach der Auffassung der Beklagten der ungeschriebene Verfassungsmaßstab des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung sowohl nach dem UIG als auch nach dem IFG zu beachten. Jedoch ist daraus keine Handhabe für die Rechtsauf-fassung der Beklagten abzuleiten. Denn die grundlegenden Ausführungen des BVerwG im Urteil vom 3.11.2011, 7 C 3/11, juris Rn 23 ergeben - anknüpfend an die vom BVerfG gestützten Rechte parlamentarischer Untersuchungsausschüsse - Folgendes:

„In der parlamentarischen Demokratie wird die Herrschaft des Volkes durch die Wahl der Volksvertretung mediatisiert, also nicht dauernd unmittelbar ausgeübt. Die Wahl ist dabei das wesentliche Element des Prozesses der Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen (BVerfG, Urteil vom 3. März 2009 - 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07 - BVerfGE 123, 39 <Rn. 106 f.>). Im Wahlakt erschöpft sich dieser Prozess allerdings nicht. Denn das Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Meinungsbildung äußert sich nicht nur darin, sondern auch in der Einflussnahme auf den ständigen Prozess der politischen Meinungsbildung, der Bildung der „öffentlichen Meinung“ (BVerfG, Urteil vom 19. Juli 1966 - 2 BvF 1/65 - BVerfGE 20/56 <98>). Die parlamentarische Kontrolle der Regierung, die den demokratischen Verantwortungszusammenhang gegenüber dem Repräsentationsorgan herstellt, schließt deswegen eine Kontrolle durch die öffentliche Meinung, die auf fundierte Informationen angewiesen ist, nicht aus. Vielmehr können sich diese verschiedenen Kontrollen auch ergänzen“

Angesichts dieser sehr grundlegenden, verfassungsrechtlich legitimierten Ausführungen, die das Regierungshandeln mithilfe des bürgerschaftlichen Informationszugangsrechts für die demokratische Teilhabe öffnen, verbietet sich das Bemühen der Beklagten, ausgerechnet bei Großvorhaben wie Stuttgart 21, die über Jahrzehnte hinweg heftige öffentliche Kritik auslösen können, die bürgerschaftlichen Rechte auszuhebeln.

Hinzu kommt der weitere Aspekt: Informationszugangsrechte sollen aufgrund der durch sie vermittelten Erkenntnisse der Meinungs- und Willensbildung in der Demokratie dienen. Diese Zielrichtung würde aber „nur unvollkommen gefördert, wenn gerade der Bereich der Vorbereitung und Durchführung grundlegender Weichenstellungen für das Gemeinwesen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen wäre“ (BVerwG, Urteil vom 3.11.2011, 7 C 3/11, juris Rn 20). So liegt es auch hier. Denn die Fragestellung, die sich mit dem Streit um den Weiterbau von Stuttgart 21 trotz weggefallener Wirtschaftlichkeit und aller ungelösten Probleme verbindet, hat eine für das demokratische Gemeinwesen

anerkannte hohe Bedeutung. Dies macht auch die Beklagte, wenngleich mit anderer Stoßrichtung, geltend. Die gerade von Dezember 2012 bis März 2013 nachweisbare hohe Intensität der öffentlichen Debatte um die richtige grundlegende Weichenstellung zur Frage des Weiterbaus von Stuttgart 21 begründet daher gerade nicht die Blockade, sondern die Notwendigkeit der Gewährung vollständiger Informationszugangsrechte.

- b) Die Beklagte will die vollständige Information auch versagen, weil die von ihr geschwärzten Passagen Rückschlüsse auf Beratungsabläufe innerhalb des Bundeskanzleramts erlauben würden, die sich in einem „geschützten Raum“ unvoreingenommen und frei von äußeren Einflüssen vollziehen sollten. Sie würden einen Einblick in interne Abläufe der politischen Abstimmung der jeweiligen Projekte erlauben. Zudem stünden die geschwärzten Passagen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der gubernativen Willensbildung in politisch sensiblen Sachverhalten, die noch nicht abgeschlossen seien. Dazu ist festzustellen:

aa) Auch wenn für die geschwärzten Informationen der Einwand interner Beratungsabläufe zuträfe, würde dies für sich genommen die Versagung der Information nicht rechtfertigen, weil es gesetzlich weiter darauf ankommt, ob die Bekanntgabe der Informationen auf die Vertraulichkeit der Beratungen nachteilige Auswirkungen hätte (VG Berlin, Urteil vom 22.05.2014, 2 K 285.12, juris Rn 28). Dafür genügen nicht allgemein in Betracht zu ziehende Überlegungen, sondern nur „eine ernsthafte, konkrete Gefährdung der geschützten Belange“ (OVG Münster, Urteil vom 3.08.2010 - 8 A 283.08 -Rn 46, OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5.10.2010, 12 B 6.10, juris Rn 31, VG Berlin aaO Rn 29). Dafür hat die Beklagte keine nachvollziehbaren gesetzlichen Gründe vorgetragen. Sie kann vielmehr nicht bestreiten, dass die internen Beratungen ausgelöst waren durch den Wegfall der Wirtschaftlichkeit des Projekts und es ihr darum ging, eine Ausstiegsdebatte zu Stuttgart 21 wegen der Bundestagswahl vom September 2013 unbedingt zu vermeiden. Diese Situationsbezogenheit der Beratungen und mit ihr verbundene Machtkalküle sind aber nicht besonders zu schützen, sondern aufklärungsbedürftig.

Insoweit kann die Beklagte ferner nicht die Widersprüchlichkeit ihres Verhaltens leugnen, dass sie zwar nachträglich in ihrer Antwort laut Bundestags-Drucksache 18/1241 vom 25.04.2014 die weisungsfreie Stellung der Aufsichtsräte der DB AG, und damit auch der ihr angehörenden Staatssekretäre, ausdrücklich anerkennt (siehe oben Seite 12 unter II Ziffer 7), dass sie aber im zeitlichen Vorlauf vor der weichenstellenden Entscheidung des Aufsichtsrats der DB AG vom 5. März 2013 nachhaltig und auf breiter Front die Ausstiegsdebatte um Stuttgart 21 vermeiden wollte und alles Erdenkliche getan hat, um die Aufsichtsräte und speziell die mit der Kapazität ihrer Ministerien ausgestatteten, im Aufsichtsrat einflussreichen Staatssekretäre „auf Linie“ zu bringen (siehe oben II Ziffer 5, wie z.B. der Bericht der ZEIT vom 28.02.2013 und der Wirtschaftswoche vom 18.03.2013 „Anruf beim Minister“ unterstreichen).

Die Beklagte wird sich angesichts der beschriebenen konkreten Verhältnisse schon deshalb nicht auf einen gesetzlich „geschützten Raum“ berufen können, weil sie ihre Regierungsmacht nicht in der öffentlich bekannt gewordenen Weise entgegen ihrer Rechtsbindung (Art. 20 Abs. 3 GG) und speziell nicht entgegen Aktienrecht an sachfremdem Motiven, sondern allein am Unternehmenswohl ausrichten durfte (siehe oben II, Ziffer 4). Zudem ging es damit nicht um den nach dem Gewaltenteilungsprinzip unantastbaren „Kernbereich der gubernativen Entscheidung“, denn die Beklagte räumt - nachträglich - selbst ein, dass die Aufsichtsräte persönliche Mandate ausüben und sie deren Entscheidung nicht einmal bewerten will (oben II, Ziffer 7). Diese Achtung vor der unabhängigen Entscheidung der Aufsichtsräte hat die Beklagte zuvor eindeutig vermissen lassen.

Hinzu kommt: Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen gelten als umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen (VG Berlin, Urteil vom 22.05.2014, 2 K 285.12, juris Rn 32 mit Bezug auf BVerfGE 110, 199, 221 f.). An der besonderen Nähe zur (rechtmäßigen) gubernativen Entscheidung der Beklagten fehlt es vorliegend aber gerade, weil sie nur auf eine außerhalb ihrer Zuständigkeit zu treffende Entscheidung des Aufsichtsrats der DB AG eindringlich Einfluss genommen hat.

Schließlich muss auch der am Verhältnismäßigkeitsmaßstab orientierte Grundsatz zum Zuge kommen, den das VG Berlin aaO treffend wiedergibt:

„Besonders hohes Gewicht kommt dabei dem Informationsinteresse zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb der Regierung geht (vgl. BVerfGE 67, 100(130); 110, 199 (222)“.

Genau das trifft den vorliegenden Fall, zumal hier Regierungsberatungen erfolgten, die weder eine Kabinetts - noch eine Ressortentscheidung erforderten, sondern dem Aufsichtsrat den gesetzlich verbürgten Freiraum der Entscheidung hätten gestatten müssen. Nach dem diesseits vorgetragenen Sachverhalt darf daher der geforderte Informationszugang auf keinen Fall versagt werden.

bb) Ergänzend ist dem Einwand der besonders geschützten gubernativen Willensbildung der Beklagten vorliegend auch entgegenzuhalten:

Nachdem der Vorstand der Deutschen Bahn AG am 12.12.2012 den Wegfall der Wirtschaftlichkeit des Projekts Stuttgart 21 (früher selbst bei 4,7 Mrd. Euro festgelegt) entgegen allen früheren Versicherungen eingestehen musste und eine grundlegende Weichenstellung des Aufsichtsrats der DB AG zu erfolgen hatte, mussten die aktienrechtlichen Maximen der §§ 93, 116 AktG und die alleinige Orientierung am Unternehmenswohl maßgebend sein (siehe oben II Ziffer 4). Der verlangte Informationszugang ist also schon deshalb begründet, weil nun Klärungsbedarf besteht, ob sich die Beklagte von den entgegengesetzten Maßstäben leiten ließ, worauf die oben (II Ziffer 5) zitierten zahlreichen Medienberichte hinweisen. Teilweise einschlägig ist insoweit das Urteil des

OVG Berlin-Brandenburg vom 20.03.2012 (12 B 27.11, juris Rn 27, 21), das die Informationszugangsrechte bei einer geltend gemachten Verflechtung von Wirtschaft und Politik sowie beim Vorwurf aktienrechtlicher Verstöße anerkennt. Das unvergleichlich größere Gewicht der möglichen Rechtswidrigkeit des Einflussnahme der Beklagten auf den Weiterbau-Beschluss des Aufsichtsrats der DB AG muss erst recht den vollständigen Informationszugang gewährleisten.

Das muss umso mehr gelten, als die Beklagte, wie ausgeführt, nicht Partner des Finanzierungsvertrags vom 2.04.2009 ist, so dass sie zur Kostenüberschreitung von 4,5 auf 6,8 Milliarden Euro nur indirekt und im gesetzlichen Rahmen als Anteilseigner der DB AG beratend hätte Einfluss nehmen dürfen. In ihren öffentlichen Verlautbarungen hat sie jedoch, wie es erkennbarer Absicht entsprach, ein politisches Machtwort gesprochen für den Weiterbau von Stuttgart 21, dem sich alles Andere unterzuordnen hatte.

Die Beklagte ist ferner nicht Träger des Projekts, für das es im Unterschied zur Neubaustrecke Stuttgart-Ulm keinen öffentlichen Bedarf gibt und das sie selbst als „eigenwirtschaftliches Projekt der DB AG“ (siehe oben II Ziffer 7) bezeichnet. Damit ist es unvereinbar, zugleich bei der Einflussnahme auf die Aufsichtsratsentscheidung der DB AG in die verfassungsrechtlich geschützte Kernzone gubernativer Entscheidung schlüpfen zu wollen.

Wäre das Interesse der Bundeskanzlerin an der Entscheidung des Aufsichtsrats der DB AG nicht machtpolitisch, sondern aus der Besorgnis um die Wahrung des Unternehmenswohls der DB AG abgeleitet gewesen, hätte sie nur unabhängige Sachverständige hinzuziehen brauchen, wie es im vorgelegten Dossier des BMVBS vom 5.02.2013 empfohlen wurde. Ihre massive Einflussnahme hätte sich erübrigt.

cc) Nach dem Inhalt der streitgegenständlichen Vermerke und nach den Einlassungen der Beklagten betreffen die von ihr geschwärzten Passagen zweifelsfrei keine Erörterungen im Kabinett und auch nicht die unmittelbare Vorbereitung von Kabinettsitzungen in der Runde der Staatssekretäre. Es fehlt also vorliegend an den typischen Kennzeichen für den Kernbereich gubernativer Entscheidung, auf die das VG Berlin im Urteil vom 18.12.2013, 2 K 249.12, juris Rn 38) abhebt.

In der näheren Ausgestaltung des Vermerks vom 4.12.2012 wird war die veränderte Kostensituation bei Stuttgart 21 beschrieben, vor allem aber erklärt, das werde „zu **neuen Kontroversen um S 21** und zu Forderungen nach Projektabbruch führen“. Die erfolgte Schwärzung in diesem Vermerk wurde unmittelbar nach der Aussage vollzogen, dass die fehlende Unterstützung der Aufgabenträger (womit Land, Region und Stadt gemeint sind trotz der nach Art. 104 a GG unzulässigen Mischfinanzierung) nun deutlich zum Tragen komme. Wie sehr es insoweit um außergesetzliche Fragen geht, zeigt auch der Hinweis auf Seite 2 unten des Vermerks vom 9.01.2013 an den Chef des Bundeskanzleramts, wonach es auch um die politische Bedeutung der Verwirklichung eines großen Infrastrukturprojekts gehe, „zu dem sich BKin explizit bekannt hat“ - ein Hinweis, der im Vermerk an die Bundeskanzlerin für das Gespräch vom 1.02.2013 mit

Ministerpräsident Kretschmann auf Seite 2 oben und im Folgevermerk vom 5.02.2013 auf Seite 2 unten abgewandelt („zu dem Sie sich explizit bekannt haben“) wiederkehrt. Daraus ergibt sich der Eindruck, dass damit gleichsam die Basis bezeichnet wird, auf der alle strategischen Überlegungen aufbauen.

dd) Schließlich ist im Zusammenhang mit dem Versagungstatbestand des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG auf den Einwand einzugehen, die Offenlegung der Bewertung bzw. Gewichtung einschließlich der Finanzierungserwägungen würde künftige Beratungen und Verhandlungen über diese Projekte sehr erschweren. Die Preisgabe von Interna der politischen Abstimmung könne Gesprächspartnern der Bundesregierung bei künftigen Verhandlungen Vorteile verschaffen und die Verhandlungsführung der Bundesregierung schwächen. Das kann nicht überzeugen. Denn zum Einen würde die Beklagte auf diesem Wege für Großvorhaben mit jahrzehntelanger Dauer eine gesetzwidrige Blockade der Informationszugangsrechte herbeiführen können. Zum Anderen hat die Beklagte gemäß den vorgetragenen Medienmeldungen einen folgeschweren Rechtsbruch gegen die Treuhänderstellung der Aufsichtsräte der DB AG begangen, welcher den unbedingten Vorrang für das vollständige Informationszugangsrecht begründet. Im Interesse der effektiven Gewaltenteilung muss gerade hier die Justiz gegenüber der Exekutive die Schranken des Rechts zur Geltung bringen, weil sonst Missstände fortgeschrieben würden.

2. Die Beklagte will die Versagung des vollständigen Informationszugangs - neben § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG - hilfsweise auf §§ 3 Ziffer 3b und 4 Abs. 1 IFG stützen.

Dagegen bestehen methodische Bedenken, weil § 8 UIG nach § 1 Abs. 3 IFG vorgeht. Unabhängig davon kann § 3 Ziffer 3b IFG nicht eingreifen, wenn die fraglichen Beratungen der informationspflichtigen Stelle vor zwei Jahren stattgefunden haben und diese Beratungen heute nicht mehr beeinträchtigt werden können. Die zeitliche Begrenzung des behördlichen Schutzes gegen die Bekanntgabe von Beratungen findet in den einleitenden Worten des Gesetzes „soweit und solange“ Ausdruck und verbietet gerade damit die Informationsversagung dann, wenn die Beratungen abgeschlossen sind und ihre Vertraulichkeit nicht mehr beeinträchtigt werden kann (vgl. auch VG Berlin, Urteil vom 9.06.2011, juris Rn 22 m.w. N.).

Auch § 4 Abs. 1 IFG betrifft ausdrücklich nur den Schutz eines in Gang befindlichen „behördlichen Entscheidungsprozesses“. Zum Einen sind die Verwaltungsabläufe im Kanzleramt, die mit der damaligen Entscheidung des Aufsichtsrats der DB AG zu tun hatten, längst beendet, zum Anderen ging es insoweit gerade nicht um eine behördliche Entscheidung, die hätte geschützt werden können. Im Bereich des Regierungshandelns wäre nach § 4 Abs. 1 IFG allein dann die Versagung von Informationszugängen zulässig, wenn der ungeschriebene verfassungsrechtliche Ausnahmegrund des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung betroffen wäre (BT-Drs. 15/4493, Seite 12 zu § 4 Abs. 1 IFG). An diesen Voraussetzungen fehlt es aber, wie ausgeführt.

3. Die Beklagte beruft sich ferner auf den Versagungsgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG und meint, es gehe um interne Mitteilungen, an deren Bekanntgabe das

öffentliche Interesse nicht überwiege. Sie bemüht dafür die Effektivität der Arbeitsabläufe. Da jene - seit zwei Jahren - längst abgeschlossen und Ausnahmetatbestände methodisch eng auszulegen sind, muss das Argument schon deshalb ins Leere gehen. Letztlich verbleibt der Beklagten das „Interesse am Fortbestand der Vertraulichkeit“. Unbestreitbar ist jedoch, dass die Vermerke des Kanzleramts mit dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung nicht verknüpft sind und dass wegen der nachweisbaren öffentlichen Einflussnahme des Kanzleramts und führender Koalitionskreise auf den Weiterbau-Beschluss des Aufsichtsrats zu Stuttgart 21 ein starkes öffentliches Interesse an vollständiger Aufklärung besteht.

4. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich ergänzend Bezug auf die diesseitigen Ausführungen im Widerspruch vom 1.09.2014, die - im Rahmen der gestellten Klaganträge - aufrecht erhalten bleiben.

Die Klage ist hiernach begründet.

IV.

Beweisanträge

Der diesseitige Klagvortrag wird durch die zugleich vorgelegten Medienberichte und sonstige Urkunden erhärtet.

Darüber hinaus werden folgende förmlichen Beweisanträge gestellt, die belegen, dass es hier um die Aufdeckung eines politischen Missstandes geht, der u.a. dadurch zum Ausdruck kommt, dass das Bundeskanzleramt außerhalb seiner Zuständigkeit eine aktienrechtlich unzulässige Einflussnahme auf beamtete Aufsichtsratsmitglieder organisierte, die u.a. den Zweck hatte, nahe liegende Maßstäbe wirtschaftlichen Handelns hinter politisch-taktische Motive zurücktreten zu lassen und dass somit die von der Beklagten angeführten verfassungsrechtlichen Maßstäbe nur der Verschleierung dieses Sachverhaltes dienen sollen.

1. Beweisantrag 1

Es wird beantragt, das interne Dokument des Bundesverkehrsministeriums, das zur Vorbereitung des Gesprächs der Aufsichtsräte als Anteilseigner der DB AG, insbesondere der Staatssekretäre der Bundesregierung vom 5.02.2013 (wie im Vermerk an die Bundeskanzlerin vom 5.02.2013 erwähnt) erarbeitet worden ist und über dessen Inhalt u.a. in der Stuttgarter Zeitung vom 5.02.2013 berichtet worden ist und das in der autorisierten Reinschrift-Fassung vom 30.01.2013 unter anderem den Vermerk des federführenden Referats LK 17 des Bundesverkehrsministeriums trägt, gemäß § 99 VwGO beizuziehen und in der mündlichen Verhandlung vor der erkennenden Kammer zu verlesen zum Beweis der Tatsache, dass das Gesamtprojekt Stuttgart 21 wegen „der Mehrkosten bis zu 2,3 Milliarden Euro“ insgesamt nicht finanziert bzw. durch die Deutsche Bahn AG nicht mehr in dem im Finanzierungsvertrag vom 2.04.2009 vorgesehenen Umfang finanzierbar ist.

2. Beweisantrag 2

Es wird beantragt, Herrn Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn AG, Dr. Rüdiger Grube, zu laden Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin, als Zeugen zu hören zum Beweis der Tatsache, dass Stuttgart 21 bereits im Bahn-Dokument an dessen Aufsichtsrat vom 10.12.2009 um 891 Millionen Euro sog. Einsparpotentiale aufgrund bloßer „Markt- und Vergabeanalysen“ ohne vertiefte Planung „schöngerechnet“ wurde - was, wie in der Stuttgarter Zeitung vom 5.02.2012 berichtet, in die am 12.12.2012 eingestandene Kostensteigerung um „bis zu 2,3 Milliarden Euro“ eingeflossen ist - und sich Stuttgart 21 seit jenem Kostengeständnis vom 12.12.2012 als unwirtschaftlich erwiesen hat, so dass der Bahnvorstand deshalb auch vom Aufsichtsrat der DB AG am 5.03.2013 angehalten wurde, zumindest einen Teil der im Finanzierungsvertrag nicht geregelten Mehrkosten auf die Projektpartner abzuwälzen.

3. Beweisantrag 3

Es wird beantragt, als Zeugen zu hören

- a) Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, zu laden über das Bundeskanzleramt, 11012 Berlin
- b) Herrn MdB Bundesverkehrsminister a.D. Peter Ramsauer, zu laden über Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
- c) Herrn Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble, zu laden über Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
- d) Herrn Bundeswirtschaftsminister a.D. Dr. Philipp Rösler, Vorstandsmitglied Weltwirtschaftsforum (Schweiz, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht)
- e) Herrn Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Volker Kauder zu laden über Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
- f) Herrn Kanzleramtsminister a.D. Ronald Pofalla, zu laden über Deutsche Bahn AG, Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin

zum Beweis der Tatsache, dass die damalige Regierungskoalition unter Führung der Bundeskanzlerin - wie in den übereinstimmenden Agenturmeldungen, Zeitungsberichten und teilweise wörtlichen Zitaten oben II Ziffer 5, Seite 9 bis 11 wiedergegeben - im Februar 2013 die politische Strategie vereinbart und demgemäß in öffentlichen Verlautbarungen und persönlichen Einflussnahmen alles daran gesetzt hat, eine Ausstiegsdebatte um Stuttgart 21 trotz der Kostensteigerung um bis zu 2,3 Milliarden Euro wegen der Bundestagswahl vom September 2013 unbedingt zu vermeiden und deshalb den Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG und dort speziell die der Bundesregierung angehörenden drei Staatssekretäre aus dem Verkehrs-, Finanz- und Wirtschaftsministerium zu einem Weiterbau von Stuttgart 21 zu bestimmen.

4. Beweisantrag 4

Es wird beantragt, die Verwaltungsakten des Bundeskanzleramts beizuziehen, die zur Erstellung der vorgelegten, teilweise geschwärzten

Vermerke an den Chef des Bundeskanzleramts und an die Bundeskanzlerin im Referat 323 - 16 113 - Ve 072 und im Referat 431 führten, zum Beweis der Tatsache, dass der damalige Chef des Bundeskanzleramts Ronald Pofalla, die beteiligten Referatsleiter und Sachbearbeiter entsprechend der in Beweisantrag 3 genannten Vorgabe auf Mitglieder des Aufsichtsrats, insbesondere die dort tätigen Staatssekretäre der Bundesregierung politischen Einfluss genommen haben, um den Weiterbau-Beschluss des Aufsichtsrats vom 5.03.2013 zu Stuttgart 21 herbeizuführen.

5. Beweisantrag 5

Es wird beantragt, als Zeugen zu hören

- a) Herrn Bundeswirtschaftsminister a.D. Dr. Philipp Rösler (Vorstandsmitglied Weltwirtschaftsforum, Anschrift wird nachgereicht)
- b) Herrn Patrick Döring (FDP), dessen ladungsfähige Anschrift nachgereicht wird,

zum Beweis der Tatsache - berichtet in der Wirtschaftswoche vom 18.03. 2013, Ausgabe Nr. 12 unter der Rubrik „Anruf beim Minister“ (oben S. 10, 11) - , dass der Aufsichtsratsvorsitzende der DB AG Dr. Dr. Utz-Hellmuth Felcht in einem Vorgespräch mit anderen Aufsichtsräten kurz vor der Beschlussfassung vom 5.03.2013 um den Weiterbau von S 21 besorgt war, weil er erfahren hatte, dass der Finanz- und der Wirtschaftsstaatssekretär nicht für den Weiterbau von S 21 stimmen wollten, woraufhin der damalige FDP-Generalsekretär und Mitglied des Aufsichtsrats Patrick Döring seinen Parteifreund und damaligen Bundeswirtschaftsminister angerufen habe, um dessen Staatssekretär Bernhard Heitzer umzustimmen; dies habe damals zu dem Ergebnis geführt, dass Herr Döring nach seinem Telefonat mit dem Minister den anderen Aufsichtsräten die „frohe Botschaft“ habe übermitteln können, sein Minister habe „die Sache geregelt“, er habe Staatssekretär Heitzer also auf die Linie für den Weiterbau von Stuttgart 21 gebracht.

Es bleibt abschließend vorbehalten, den diesseitigen Vortrag und Beweisantritt zu ergänzen, sobald die Beklagte auf die Klage und die vorgelegte Begründung entgegnet hat.

Rechtsanwalt

